



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF Zl. .... 16 ....-GE / 19 ... 99
Datum: 30. März 1999
Verteilt .....

VA 6100/6-V/1/99 - BO

Wien, am 29. März 1999

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das  
Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und  
das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden

Die Volksanwaltschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum  
gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Für die Vorsitzende:

MinRat Dr. Eugen Muhr

Beilagen

Neue Rechtschreibung



An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Die Vorsitzende

VA 6100/6-V/1/99 - BO

Wien, am **29. März 1999**

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden

Bezug: ZI.51.006/4-1/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zu Artikel 3 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes (Änderung des Karenzgeldgesetzes) wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf zielt in seiner Grundtendenz auf eine Flexibilisierung des Karenzgeldbezuges und will dies in erster Linie dadurch erreichen, dass durch eine Neufassung des § 11 KGG ein "Karenzgeldkonto" eingeführt werden soll. Dieses Vorhaben wird von der Volksanwaltschaft grundsätzlich begrüßt, da jungen Frauen und Männern dadurch die Möglichkeit gegeben wird, die Karenzzeit sowie die Zeiten des Bezuges von Karenzgeld besser auf individuelle Bedürfnisse und Lebensphasen abzustimmen.

Aus der Sicht der Volksanwaltschaft sollte allerdings auch in Bezug auf die Frage des Anspruchsbeginns nach § 10 KGG mehr Flexibilität gezeigt werden. Soweit ersichtlich, wird im vorliegenden Entwurf an der relativ strengen Konnexität zwischen Antragstellung einerseits und Anspruchsbeginn andererseits festgehalten. Die derzeit bestehende Regelung im § 10 Abs.4 KGG, wonach bei verspäteter Beantragung des Karenzgeldes dieses maximal rückwirkend bis zum Höchstausmaß von einem Monat gewährt werden kann, wird durch den vorliegenden Entwurf nicht angetastet. Eine verspätete Antragstellung soll daher offen-

Neue Rechtschreibung

- 2 -

bar auch zukünftig zu einer Verminderung der Anspruchs- bzw. der Bezugsdauer führen. So dürfte zumindest aus Sicht der Volksanwaltschaft die Regelung des § 11 Abs.3 des vorliegenden Änderungsentwurfes zum Karenzgeldgesetz zu verstehen sein.

Die Volksanwaltschaft hat in der Vergangenheit aber wiederholt die Erfahrung gemacht, dass die relativ strenge Handhabung des Antragsprinzips im wieder zu Härten und Nachteilen beim Bezug des Karenzgeldes führt:

Im Zuge der volksanwaltschaftlichen Prüfverfahren zu VA 387-SV/96 (BM Zl. 636.822/2-9/96), und VA 574-SV/98 (BM Zl. 1.131.592/2-8/98), beide betreffend das AMS Tirol sowie zu VA 513-SV/98 (BM Zl. 1.131.490/2-8/98) betreffend das AMS Wien, war insbesondere festzustellen, dass die geschilderte Rechtslage vor allem dann zu erheblichen Nachteilen für die betroffenen Mütter führen kann, wenn vorab ein Verwaltungsverfahren über das Bestehen der Versicherungspflicht des für das Wochengeld und Karenzurlaubsgeld anspruchsbegründenden Beschäftigungsverhältnisses abzuführen ist. Konkret ging es hiebei um folgende Sachverhaltskonstellation:

Eine Mutter beantragte beim zuständigen Krankenversicherungsträger Wochengeld. Der Krankenversicherungsträger gewährt (zunächst) kein Wochengeld, bestreitet die Versicherungspflicht des vorangehenden Beschäftigungsverhältnisses und erlässt einen Bescheid über das Nichtbestehen der Versicherungspflicht. Dieser Bescheid wird von der Betroffenen über Einspruch beim Landeshauptmann und in weiterer Folge durch Berufung an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales angefochten. Während dieses anhängigen Verfahrens erkundigt sich die Betroffene bei der Behörde (in den Anlassfällen bei mAMS; nunmehr wäre der jeweilige Krankenversicherungsträger zuständig) über den Karenzurlaubsgeldanspruch und erhält die Auskunft, dass auf Grund der Nichtgewährung von Wochengeld ohnehin kein Karenzurlaubsgeldanspruch bestehen könnte. Es wird daher zunächst von der betroffenen Frau kein Antrag auf Karenzurlaubsgeld gestellt. Nach einem Zeitraum von 1 bis 1 ½ Jahren ergeht der Berufungsbescheid des Bundesministeriums, der die Versicherungspflicht letztendlich doch anerkennt. Nunmehr wird Wochengeld rückwirkend gewährt, einem in der Folge gestellten Antrag auf Zuerkennung des Karenzurlaubsgeldes rückwirkend ab Ende des Wochengeldanspruches bzw. ab Beginn des Karenzurlaubs kann auf Grund der Regelung des § 10 KGG (§ 30 AIVG 1977) nicht entsprochen werden.

- 3 -

Darüber hinaus wandten sich aber auch Mütter an die Volksanwaltschaft, die beispielsweise auf Grund psychischer Überforderung im Zusammenhang mit der Geburt ihres Kindes vergessen hatten, rechtzeitig einen Antrag auf Karenzgeld bzw. Karenzurlaubsgeld zu stellen.

Vor dem Hintergrund dieser Prüferfahrungen schlägt die Volksanwaltschaft daher vor, auch den Anspruchsbeginn auf Karenzgeld flexibler zu gestalten und diesfalls die Bestimmung des § 10 Abs.4 KGG entsprechend zu ändern. Konkret möchte die Volksanwaltschaft anregen, die Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung bei verspäteter Antragstellung generell auf drei Monate auszudehnen. Darüber hinaus sollte es auch möglich sein, diesen Zeitraum für die rückwirkende Auszahlung von Karenzgeld für die Dauer eines versicherungsrechtlichen Verfahrens betreffend das anspruchsgrundende Dienstverhältnis zu erstrecken.

Es wird daher folgende Neufassung des § 10 Abs.4 KGG vorgeschlagen:

§ 10 Abs.4 lautet:

(4) Wird der Antrag erst später gestellt, so gebührt das Karenzgeld grundsätzlich rückwirkend bis zum Höchstausmaß von drei Monaten. Dieses Höchstausmaß verlängert sich jedoch um die Dauer eines Verfahrens über die Versicherungspflicht eines anspruchsgrundenden Dienstverhältnisses.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Volksanwältin Dr. Christa Krammer